



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Deutsche Telekom AG
Group Headquarters
Group Privacy - Strategy & Steering -
[REDACTED]

Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799 [REDACTED]

E-MAIL Referat24@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 02.05.2023

GESCHÄFTSZ. 24-193-2 II#1721

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutz in der Telekommunikation, Az. 24-193-2 II#1721**

Sehr geehrtes Telekom-Datenschutzteam,

mir liegt eine neue Eingabe zu Datenschutzfragen betreffend Ihr Unternehmen vor. Dieses wird hier unter dem oben genannten Geschäftszeichen geführt. Bitte geben Sie im nachfolgenden Schriftverkehr zu dieser Angelegenheit immer dieses Geschäftszeichen an. Die Eingabe kommt von folgender Person:

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe

In der Sache moniert der Beschwerdeführer zwei Punkte im Zusammenhang mit dem E-Mail Encryption Gateway unter <https://www.mysafemail.telekom.de/>.

Erstens einen Verstoß gegen Art. 32 DSGVO: Die Transportverschlüsselung des E-Mail Encryption Gateways ist nicht obligatorisch, so dass Registrierungsinformationen wie das Zugangspasswort per unverschlüsselter E-Mail versendet werden, wenn keine verschlüsselte Verbindung aufgebaut werden kann. In Verbindung mit der Passwort-Zurücksetzen-Funktion kann dies z.B. Man-In-The-Middle-Angreifern eine Downgrade-Attacke ermöglichen.



Die Beschwerde verweist in diesem Zusammenhang auf die DSK Orientierungshilfe zur Mail-Verschlüsselung: Gemäß der Orientierungshilfe der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 27. Mai 2021 zum Thema "Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail" müssen Verantwortliche beim Versand von E-Mail-Nachrichten mit personenbezogenen Daten, bei denen ein Bruch der Vertraulichkeit (des Inhalts oder Umstände der Kommunikation, soweit sie sich auf natürliche Personen beziehen) ein Risiko für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen darstellt eine obligatorische Transportverschlüsselung sicherstellen und sollten sich an der BSI TR 03108-1 orientieren.

Der Beschwerdeführer hat die Verschlüsselung des Gateways am 20.03.2023 unter Verwendung der E-Mail-Adresse emailtest@lindenberg.one überprüft. Die detaillierten Testergebnisse finden Sie als E-Mail anbei.

Zweitens beschwert sich die betroffene Person über die Einwilligung in die Nutzungsbedingungen des Gateways unter <https://www.mysafemail.telekom.de/responsiveUI//login/>. Diese erfüllten nicht die Anforderungen an eine Einwilligung im Sinne von Art. 7 DSGVO und seien außerdem unzulässig, da der Zugang zum Mail-Gateway zur Erfüllung eines Auskunftersuchens nach Art. 15 DSGVO gestellt wurde.

Ich bitte um sachliche und rechtliche Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

